

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Alle Verkäufe, Lieferungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Der Besteller erklärt sich durch Annahme eines Angebotes bzw. Erteilung eines Auftrages mit unseren Geschäftsbedingungen vollinhaltlich einverstanden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für uns in jedem Falle nicht verpflichtend, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch durch uns erfolgt. Anderslautende Bedingungen und Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen können ausschließlich durch ein schriftliches Bestätigungsschreiben Wirksamkeit erlangen. Mündliche Abreden sind unverbindlich. Bis zu einer gegenteiligen Vereinbarung gelten diese Geschäftsbedingungen für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einzelnen Aufträgen im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung auf unsere Bedingungen nicht besonders Bezug genommen wird.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

3. Aufträge

Erst durch unsere schriftliche Bestätigung gelten Aufträge als angenommen; für unsere Lieferverpflichtungen ist alleine diese Auftragsbestätigung maßgebend. Er folgt die Lieferung ohne vorherige Bestätigung, so ist der Rechnungsinhalt der Auftragsbestätigung gleichzusetzen.

4. Preise

Alle Preise sind freibleibend. Sie gelten ausschließlich Verpackung rein netto ab Lieferstelle nach Liefermöglichkeit und unfrei, vorbehaltlich gleichbleibende Material-, Lohn-, Fracht- und Verpackungskosten. Fehlfrachten - soweit diese vom Käufer verursacht sind - gehen zu Lasten des Käufers. Bei Stornierung bzw. Annullierung von Bestellungen gehen bis dahin entstandene Kosten, Aufwendungen und Arbeiten - soweit nicht anderweitig einzusetzen - zu Lasten des Bestellers.

5. Lieferung

Für jeden Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferzeit vorbehalten. Die Lieferfrist beginnt ab Eingang aller vom Besteller benötigten Unterlagen, aller erforderlichen Genehmigungen nach Beseitigung aller sonstigen Lieferhindernisse. Bei rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferzeit als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden nicht möglich ist. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen kann nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Fabrikationsganges übernommen werden. Die Folgen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen zur Zeit der Herstellung und andere unvorhergesehene Umstände bei uns und unseren Lieferanten berechtigen uns, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben. Die Nichteinhaltung bestätigter Lieferfristen berechtigen nicht zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche oder zur Auftragsstreichung. Zu einer Nachlieferung der ausgefallenen Warenmengen sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

6. Gefahrübergang

Mit Verlassen des Werkes bzw. mit Übergabe an einen Spediteur oder Lieferanten in unseren Werksräumen geht die Gefahr auf den Besteller über. Die Wahl des Beförderungsmittels bleibt uns ebenso wie die Wahl der Verpackung überlassen. Bei Abnahmeverzug durch den Besteller geht die Gefahr durch Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. durch Bereitstellung auf den Besteller über.

7. Beanstandungen

Beanstandungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie binnen 1 Woche nach Warenerhalt schriftlich bei uns angemeldet werden. Versteckte Fehler und Beanstandungen können nach Ablauf der Gewährleistung nicht mehr geltend gemacht werden.

8. Gewährleistungsverpflichtung

Unsere Verpflichtung zur Gewährleistung beschränken wir auf die Verpflichtung, mangelhafte Teile, soweit dies möglich ist, unentgeltlich durch mangelfreie Teile zu ersetzen. Die bemängelten Teile gehen in unser Eigentum über, falls sie ersetzt werden. Ist der Ersatz von mangelhaften Teilen objektiv unwirtschaftlich oder mit einem im Vergleich zum Auftragswert unzumutbar hohen Aufwand verbunden, so hat der Besteller ein Minderungsrecht. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auch Entschädigung für entgangenen Gewinn, sowie Folgeschäden, Minderungs-, Wandlungs-, Anfechtungs- oder Rücktrittsrechte ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, fehlerhafte Bedienung, falsche Betriebsmittel, Abänderungen der Ware in Eigenarbeit durch den Käufer sowie sonstige durch uns nicht zu vertretende Fehler an der Ware. Für die Zulieferware gelten die Gewährleistungsvorschriften des Zulieferers.

9. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus dem fraglichen Kaufvertragsverhältnis getilgt hat. Die Annahme von Wechsel und Schecks gilt nur zahlungshalber. Zahlung durch Scheck unter gleichzeitiger Begründung eines Finanzierungsverhältnisses durch Wechsel gilt nicht als Tilgung der Kaufforderung. Wird die gelieferte Ware oder werden Teile davon in einen anderen Gegenstand eingebaut, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht; vielmehr gilt Miteigentum nach den Wertverhältnissen an dem neuen Gegenstand als vereinbart. Grundsätzlich wird, auch wenn der Käufer bei Zahlung eine bestimmte Forderung als tilgbar genannt hat, die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verarbeiten oder zu veräußern. Dagegen darf er die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Für den Fall des Weiterverkaufs bzw. der Weiterverarbeitung tritt der Käufer schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten gegen den Drittschuldner uns bis zur Höhe des Rechnungsbetrages mit der Befugnis der anteiligen Einziehung der Forderung sicherheitshalber ab. Soweit der Käufer die abgetretene Forderung selbst einzieht, geschieht dies nur treuhänderisch. Die für uns eingezogenen Erlöse sind sofort an uns abzuliefern. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Zweitkäufern bekannt zu machen und die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Zweitkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben. Von einer Pfändung oder jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Für den Fall, dass der Zweitkäufer nicht sofort bar bezahlt, hat der Käufer uns das verlängerte Eigentum vorzubehalten.

10. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein Netto frei an uns zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist ein Schuldbetrag mit 1% pro Monat zu verzinsen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles von 30 Tagen tritt Verzug ohne weitere Mahnung ein. Unser Mindestauftragswert beträgt EUR 50,00. Bei Unterschreiten dieser Summe wird dem Warenwert entsprechend mehr Ware geliefert. Vereinbarte Rabatte werden ab einem Warenwert von EUR 50,00 berücksichtigt. Rechnungen für den Verkäufer getätigte Instandsetzungsarbeiten sind ohne Abzüge sofort zahlbar. Wechsel werden nur nach gesonderter Vereinbarung angenommen. Schecks gelten mit Wert des Tages, an dem über den Scheckbetrag verfügt werden kann, als in Zahlung angegeben. Auslandslieferungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen Kasse/Dokumente. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist ebenso wie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer solche Ansprüche schriftlich anerkannt hat, bzw. solche Ansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

11. Unterlagen

Zeichnungen, Unterlagen, Entwürfe und Kostenvoranschläge bleiben in unserem Eigentum. Ohne unsere Zustimmung dürfen solche Unterlagen weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Mit Angeboten versandte Unterlagen sind unverzüglich an uns zurückzugeben, falls ein Vertrag nicht zustande kommt. Der gesamte Inhalt unserer Webseiten ist urheberrechtlich geschützt. Das Herunterladen oder Ausdrucken ist nur insoweit gestattet, als es von dem zur Verfügung gestellten Zweck gedacht ist.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen ist 40822 Mettmann. Gerichtsstand für alle Uneinigkeiten aus einem Vertrag, sowie für Uneinigkeiten über die Verbindlichkeiten eines Vertrages ist Mettmann.

13. Sonstiges

Der Kauf- oder Lieferungsvertrag sowie diese Bedingungen bleiben auch bei etwaiger rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren Teilen verbindlich.

Stand: Oktober 2012



GOLDAMMER
REGELUNGSTECHNIK GMBH

SCHÖLLERSHEIDER STR.15

POSTFACH 10 02 17

D-40802 METTMANN

TELEFON 02104/12093

TELEFAX 02104/12028

Info@goldammer-regelungstechnik.com

Transportschaden / beschädigte Lieferung

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass eine Sendung auf dem Transportweg beschädigt wird. Dies kann aufgrund unsachgemäßer Handhabung der Lieferung oder anderer Gründe geschehen.

Die Transportschaden Haftung ist in den §§ 425 ff. des Handelsgesetzbuches geregelt. Um die Transportschaden Haftung geltend zu machen, muss der Empfänger der Sendung im Schadenfall nachweisen, dass die Schädigung infolge des Transportes erfolgt ist.

Im Rahmen der Transportschaden Haftung wird zwischen offenen und verdeckten Transportschäden unterschieden.

Ein offener Schaden ist sofort nach Entdeckung dem Lieferanten mitzuteilen.

Wenn ein äußerlich erkennbarer Schaden an dem Transportgut selbst oder der Verpackung vorhanden ist, muss der Schaden dem Frachtführer unverzüglich mitgeteilt werden und die Warenannahme muss zudem verweigert werden.

Ist der Transportschaden nicht offensichtlich erkennbar, beträgt die Beanstandungsfrist sieben Tage.

Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, bei einem Transportschaden, die angegebenen gesetzlichen Fristen unbedingt einzuhalten.

Stand: 2015



GOLDAMMER
REGELUNGSTECHNIK GMBH

Schöllersheider Str. 15 TELEFON 02104/12093
D-40822 METTMANN TELEFAX 02104/12028
POSTFACH 10 02 17 info@goldammer-regelungstechnik.com
D-40802 METTMANN www.goldammer-regelungstechnik.com
